

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Delbrück

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

Die Stadt Delbrück fördert den Sport in Vereinen und Verbänden nach Maßgabe der folgenden **Richtlinien**:

- 1.1 Es können alle **Sportvereine** unterstützt werden, die
- ihren **Sitz** in der Stadt **Delbrück** haben,
 - einem Fachverband des **Landessportbundes** angehören,
 - eine **Jugendabteilung** unterhalten und
 - die vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen **Mindestbeiträge** erheben und eine angemessene Eigenleistung erbringen.
- 1.2 Von der Voraussetzung, eine eigene Jugendabteilung zu unterhalten, kann in Einzelfällen durch den **Sport- und Freizeitausschuss (SpFA)** eine Ausnahme zugelassen werden.
- 1.3 Über die Anwendung der Richtlinien bei neu gegründeten Vereinen entscheidet der **SpFA**.
- 1.4 **Bei der Förderung** handelt es sich um **freiwillige Leistungen** der Stadt Delbrück im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. **Ein Förderungsanspruch besteht nicht**. Verpflichtungen für die Stadt Delbrück können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.
- 1.5 **Zuschüsse** werden nur **auf Antrag** gewährt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird:
- Anträge sind vom geschäftsführenden Vereinsvorstand (Abteilungen sind nicht antragsberechtigt) in jedem Fall vor Beginn einer Maßnahme formlos, bei Anforderung durch die Stadt nach der vorgeschriebenen Regelung zu stellen.** Die festgesetzten Termine sind einzuhalten. Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme gestellt werden, bleiben von der Bezuschussung ausgeschlossen.
- 1.6 **Anträge** auf Gewährung von Zuschüssen **für** Aufwendungen von **Neubauten, Umbauten, Erweiterungen**, größere Instandsetzungen und Einrichtungen von vereinseigenen Sportstätten sind **bis zum 1. Juni des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr** mit allen erforderlichen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan) **der Stadt Delbrück vorzulegen**.
- 1.7 Die Förderung von Baumaßnahmen ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt worden sind und der Empfänger der Förderung eine seiner Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringt.

1.8 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen für die Unterhaltung von vereinseigenen Sportstätten und für Beschaffungsmaßnahmen von Sportgeräten sind bis zum 1. Juni des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr mit einer Kostenaufstellung und mindestens 3 Angeboten beim Sportamt einzureichen.

1.9 Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt (Sportamt) zulässig, andernfalls ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen. Die Vereine sind der Stadt gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Die entsprechenden Unterlagen sind von den Vereinen 3 Jahre lang aufzubewahren.

2. **Benutzung städt. Sportstätten**

Die Stadt Delbrück stellt die städt. Sportstätten den Delbrücker Sportvereinen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung, sofern durch geltende Verträge oder Benutzungsordnungen nicht etwas anderes bestimmt wird.

2.1 **Sportplätze**

Die Vergabe der Sportplätze erfolgt durch die Verwaltung nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorständen. Die Platzwarte und Vereine sind nicht befugt, selbständig Schulen und Vereinen die Benutzung der Sportplätze zu gestatten. Sportgruppen ohne Vereinsstatus stehen die Sportplätze außerhalb der Nutzungszeiten der Vereine zur Verfügung. Anträge auf Überlassung der Sportanlagen sind rechtzeitig an die Verwaltung zu richten. Die allgemeinen Unterhaltungskosten werden durch die Stadt Delbrück nach folgender Maßgabe übernommen:

2.11 Die Stadt (Bauhof) übernimmt die Mäharbeiten der Spielplatzflächen einmal wöchentlich, so dass eine Bespielbarkeit für das Wochenende gegeben ist.

2.12 Der Bauhof übernimmt das Sauberhalten der Randflächen, soweit dieses mit den großen Maschinen der Stadt möglich ist. Ansonsten werden diese Arbeiten von den Vereinen übernommen.

2.13 Die Ersatzbeschaffung der notwendigen Grundsportgeräte auf Sportplätzen wird von der Stadt vorgenommen.

2.14 Die Stadt übernimmt 2/3 der Stromkosten für die Trainingsbeleuchtung. **Für Anlagen über 16.000 Watt müssen vom Verein zusätzlich 10 % der anfallenden Gesamtstromkosten erstattet werden.**

2.15 Die Vereine übernehmen die Kosten bzw. Arbeiten für die gründliche laufende Reinigung der Sportanlagen und die Pflege aller sportlichen Außenanlagen.

Kleinere Instandsetzungsarbeiten werden von den Sportvereinen durchgeführt, wobei die Stadt die Materialkosten erstattet.

2.2 **Turn- und Sporthallen einschl. Nutzungsentschädigung**

Die Turn- und Sporthallen einschl. Dusch- und Umkleieräume der Stadt Delbrück werden vom Sportamt vergeben.

Dieses geschieht auf schriftlichen Antrag hin.

Bei einer generellen Neuvergabe ist der Stadtsportverband zu hören.

Die Sportvereine zahlen pro Hallenstunde 0,25 € Nutzungsentschädigung (diese wird mit den Zuschüssen verrechnet). Es werden 40 Wochen Nutzung im Jahr zugrunde gelegt. Falls die Nutzungsentschädigung für die Inanspruchnahme der Hallen den nach den Sportförderungsrichtlinien zustehenden Zuschussbetrag übersteigt, wird der übersteigende Betrag nicht erhoben.

2.3 **Sportheime und Umkleidegebäude**

Die Stadt Delbrück trägt bei den Sportheimen und Umkleidegebäuden die Folgekosten. Die Sportvereine haben die Reinigung zu übernehmen. Kleinere Instandsetzungsarbeiten sind von den Vereinen zu erledigen.

Die Materialkosten trägt die Stadt.

Den Vereinen, die durch Eigeninitiative stadteigene Sportstätten verschönern wollen, kann nach Rücksprache mit der Verwaltung ebenfalls das benötigte Material zur Verfügung gestellt werden.

2.4 **Hallenbad**

Den Vereinen, die Leistungsschwimmen betreiben, werden gesonderte Zeiten im Hallenbad im Rahmen des Badeplanes zu besonderen Bedingungen überlassen.

3. **Zweckgebundene Sportförderung**

Der **Vereinssport** wird im Rahmen nachfolgender Richtlinien gefördert, wobei im Vordergrund die Unterstützung der Jugendarbeit stehen soll:

3.1 **Vereinsförderung (Grundbetrag)**

Jeder Verein, der Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen ist, erhält einen Grundbetrag von 50,00 €. Dieser Betrag erhöht sich bei Vereinen mit

201	-	300 Mitgliedern	um	50,00 €	auf	100,00 €
301	-	500 Mitgliedern	um	103,00 €	auf	153,00 €
501	-	800 Mitgliedern	um	154,00 €	auf	204,00 €
über		800 Mitgliedern	um	205,00 €	auf	255,00 €

3.2 **Förderung der Jugendarbeit der Vereine**

3.2.1 Zur Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied im Alter bis zu 18 Jahren einen jährlichen Zuschuss von 4,60 €. Als Nachweis dienen die dem Kreissportbund übermittelten Zahlen (Stichtag 31.12. des Vorjahres).

3.2.2 Die Vereine erhalten für die Durchführung von Sonderveranstaltungen (z.B. Antigewalttraining, Schnuppertraining, Selbstverteidigung usw.), die auch für vereinsunabhängige Jugendliche offen sein müssen, bis zu 410,00 € je Maßnahme. Eine angemessene finanzielle Beteiligung der Vereine (mindestens 20 %) wird vorausgesetzt. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist zwei Jahre nach Einführung einer Erfolgskontrolle zu unterziehen.

3.3 **Förderung des Mannschaftssports**

Jeder Verein erhält für jede Mannschaft der Schüler und Jugend (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), die an den Meisterschaftsrunden der einzelnen Fachverbände teilnimmt, einen Zuschuss.

Für jede Mannschaft bis zu 10 Sportlern	=	25,00 €
Für jede Mannschaft über 10 Sportler	=	50,00 €

3.4 **Zuschüsse für Übungsleitertätigkeit**

Die Stadt Delbrück gewährt jedem Übungsleiter einen Zuschuss von 25 % des Betrages, den der Landessportbund lt. Bewilligungsbescheid für diesen Zweck gewährt hat. Die Stadt kontrolliert durch Stichproben die Richtigkeit der Angaben.

3.5 **Zuschüsse bei Unterhaltung städt. Sportanlagen**

Vereine, die städt. Sportanlagen benutzen und unterhalten, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 105,00 € pro Platz.

3.6 **Förderung von vereinseigenen Sportanlagen**

Zur Entlastung der Vereine, die eigene oder gepachtete Anlagen besitzen, werden jährlich folgende Zuschüsse auf Antrag gewährt:

Tennisanlagen, je Tennenplatz	=	260,00 €
Rasenplätze mit mind. 5.000 m ² Nutzfläche (Reitplätze)	=	130,00 €

3.7 **Zuschüsse für die Teilnehmer an Meisterschaften**

Die Stadt Delbrück gewährt den Sportvereinen für die Teilnahme von qualifizierten Sportlern an Westdeutschen bzw. Deutschen Meisterschaften einen Zuschuss. Maximal kann die Teilnahme an zwei Meisterschaften gefördert werden.

1. Tagegeld

- a) Westdeutsche Meisterschaften je Teilnehmer 10,00 €
- b) Deutsche Meisterschaften je Teilnehmer 15,00 €

2. Fahrtkosten

50 % der Fahrtkosten 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn bzw. Buskosten unter Nachweis der Belege.

Über Ausnahmen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Einzelfall unter Berücksichtigung der ungedeckten Kosten.

Internationale Meisterschaften können gefördert werden. Ein Antrag auf Bezuschussung ist vorher zu stellen.

3.8 **Zuwendungen aus besonderen Anlässen**

Aus Anlass von Jubiläen der Sportvereine können folgende Zuschüsse gewährt werden:

25-jähriges Jubiläum	=	130,00 €
50-jähriges Jubiläum	=	260,00 €
75-jähriges Jubiläum	=	390,00 €
100-jähriges Jubiläum	=	520,00 €.

3.9 **Zuschuss an den Stadtsportverband**

Dem Stadtsportverband Delbrück, der die Stadtmeisterschaften ausrichtet, wird für die Geschäftsführung ein jährlicher Zuschuss von 410,00 € gewährt.

3.10 **Förderung des Sportabzeichenwettbewerbes**

Durch die Einführung des Sportabzeichenwettbewerbes sollen Schulen und Vereine in ihrem Bestreben zur sportlichen Aktivierung des Einzelnen unterstützt werden. Die Stadt Delbrück trägt die Kosten für die Abzeichen, die von Schulen verliehen werden.

Beim Sportabzeichenwettbewerb wird die Anzahl der abgenommenen Sportabzeichen gleich welcher Altersklasse in Relation zu den Schülerzahlen bzw. den Vereinsmitgliedern zugrunde gelegt. Die Schulen und Vereine erhalten jeweils für den 1. Platz einen Betrag von 100,00 €, 2. Platz 50,00 € und 3. Platz 25,00 €, der zweckgebunden für den Sport zu verwenden ist.

4. **Zuschüsse zu Bauvorhaben**

Die Stadt Delbrück gewährt für den Bau der vereinseigenen Sportanlagen Zuschüsse.

4.1 Tennisanlagen werden pro Platz mit 5.200,00 € gefördert. Je Stadtteil werden max. 3 Tennisplätze bezuschusst.

4.2 Für die Erstellung von Umkleide- und Sanitärräumen wird ein Zuschuss von 6.200,00 € gewährt.

4.3 Vereinseigene Sporthallen werden mit 10.300,00 € je angefangene 700 m² Sportfläche (ohne Nebenraumprogramm) gefördert.

4.4 Sonstige vereinseigene Sportanlagen werden auf Antrag im Einzelfall entschieden.

5. **Inkrafttreten der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Delbrück**

Die Sportförderungsrichtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.